

Eingang:
(Datum/Hdz.)

## Antrag »Persönlicher Schulbedarf 01.08.2018«

Der Schüler/ die Schülerin erhält folgende Leistung

- Wohngeld  
 Kinderzuschlag  
 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- } Bitte Bescheidkopie vorlegen oder Leistungsbezug auf der Rückseite bestätigen lassen!

Ich

Name, Vorname	
Adresse	
Telefonnummer	

beantrage für mein Kind **70,00 Euro** zum **01.08.2018** für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

### Schülerin/Schüler

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktenzeichen	
Schule	

Um die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (bspw. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien etc.) können Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 01. August eines jeden Jahres erhalten. Die Leistung wird pauschaliert erbracht. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Leistungen im Rahmen einer Härtefallregelung besteht nicht.

Die folgenden – für meinen Antrag – erforderlichen Nachweise liegen bei

- Schulbescheinigung (**nur ab Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich**)

### Überweisung auf folgendes Konto

IBAN:	
BIC:	
Kreditinstitut:	
Kontoinhaber:	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können.

Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort                      Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Bei Minderjährigen Unterschrift  
des gesetzlichen Vertreters

Stand: 23.11.2017

**Bitte die Rückseite beachten!**



### **Wichtige Hinweise zum Datenschutz**

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Die Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung (§ 67 Abs. 5 und 6 SGB X) der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten kann durch die in den o.g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger erfolgen.

### **Bestätigungsvermerk der Wohngeldstelle bzw. Familienkasse**

*- erforderlich, sofern Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird und kein Bescheid vorgelegt wird -*

Bestätigung des Leistungsbezugs von

- Wohngeld  
 Kinderzuschlag

\_\_\_\_\_

Bewilligungszeitraum

\_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift Dienststelle